

Einladung

für die am Donnerstag, 22.04.2010 um 14:30 Uhr stattfindende öffentliche Sitzung des Schulbeirates im kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

1. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Schulbeirats vom 30.10.09**

2. **Konzept für den Bau einer Schulturnhalle „Stadtmitte“,
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.10.09
Schreiben von Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.09**

3. **Nutzung/Auslastung der Klassenräume an Schulen nach Auflösung der Teilhauptschulen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.02.2010**

4. **Anfrage von Frau Stadträtin Deyerling aus der Schulbeiratssitzung vom 30.10.09
Mietverhältnis zwischen der Montessorischule und der Stadt Weiden i. d. OPf.**

5. **Anfragen des Herrn Stadtrat Schinabeck aus der Schulbeiratssitzung vom 30.10.09
Kosten und Modalitäten der Schülerbeförderung**

Vorlagebericht an die Mitglieder des Schulbeirates

Tagesordnungspunkt 1:

Konzept für den Bau einer Schulturnhalle „Stadtmitte“,
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.10.09
Schreiben von Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.09

Sachstandsbericht:

In dem vorgenannten Schreiben, der Schulleitung vom 23.09.09, wird der Neubau einer Schulturnhalle in der „Stadtmitte“ an nachfolgenden Standorten angeregt.

A. Kindergarten St. Josef (Flst.-Nr. 527/2 der Gem. Weiden)

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Die vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung besteht u. a. aus Gebäuden mit erdgeschoßiger gewerblicher Nutzung und Büros bzw. Wohnungen in den oberen Geschossen.

Die Eigenart der näheren Umgebung lässt daher eine Zuordnung zu einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zu. Hinsichtlich der Art der Nutzung ist die geplante Schulturnhalle zulässig.

Einschätzung Amt 61:

Die gewünschte Abstimmung mit der Kirchenverwaltung erscheint sehr sinnvoll und sollte durch die Liegenschaftsabteilung erfolgen.

Einschätzung Amt 65:

Durch die Hochbauabteilung wurden für den angegebenen Standort bereits Vorentwürfe erstellt. Aufgrund einer Besprechung der Schulleitung mit der Kirchenverwaltung wurde jedoch keine Zustimmung signalisiert. Aus baurechtlicher Sicht können auch die Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

B. PfA Gelände, südlicher Teil (Flst.-Nr. 1452/76 der Gem.)

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich hier nach § 30 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 256. In diesem Bebauungsplan ist der vorgenannte Bereich als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die geplante Schulturnhalle ist als „Anlage für sportliche Zwecke“ im Gewerbegebiet (GRZ 0,4, GFZ 0,8, max. 3 Vollgeschosse, offene Bauweise) grundsätzlich zulässig.

Einschätzung Amt 61:

Das Grundstück würde sich nach Auffassung des Stadtplanungsamtes, trotz der vielen erforderlichen Querungen von Hauptstraßen, eignen.

Einschätzung Amt 65:

Aus Sicht der Hochbauabteilung ist das Grundstück flächenmäßig geeignet. Auch

notwendige Nebenflächen können untergebracht werden.

C. Standort neben dem Feuerwehrhaus (Flst.-Nr. 564 der Gem. Weiden)

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich hier nach § 30 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 170. In diesem Bebauungsplan ist der vorgenannte Bereich als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Zugelassen ist die Unterbringung von Schulräumen mit den erforderlichen Nebenräumen sowie die Deckung des Raumbedarfs für die Städt. Feuerwache einschl. des Wohnraumbedarfs für das ständige Bereitschaftspersonal. Auch hier ist die geplante Schulturnhalle zulässig.

Einschätzung Amt 61:

Der Standort erscheint aus Sicht des Stadtplanungsamtes weniger geeignet.

Einschätzung Amt 65:

Eine Turnhalle kann auf dem vorgeschlagenen Grundstück flächenmäßig nicht untergebracht werden.

D. Areal ehem. BRK Seniorenheim (Flst.-Nr. 2752 der Gem. Weiden)

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 30 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 293. In diesem Bebauungsplan ist der vorgenannte Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher Parkplatz, festgesetzt.

Die geplante Schulturnhalle ist planungsrechtlich nicht zulässig; durch z. B. eine Bebauungsplanänderung könnten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit geschaffen werden.

Einschätzung Amt 61:

Der Standort erscheint jedoch aufgrund der Entfernung zur Schule nicht optimal und die Parkplätze werden für den angrenzenden Friedhof benötigt.

Einschätzung Amt 65:

Aus Sicht der Hochbauabteilung ist das Grundstück flächenmäßig geeignet. Auch notwendige Nebenflächen können untergebracht werden. Die Entfernung zum Schulstandort erscheint aber zu weit.

E. nördlicher Teil der Konrad-Adenauer-Anlage (Flst.-Nr. 519 der Gem. Weiden)

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Das Grundstück liegt nicht im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Die Eigenart der näheren Umgebung lässt eine Zuordnung zu einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zu. Hinsichtlich der Art der Nutzung ist die geplante Schulturnhalle zulässig.

Einschätzung Amt 61:

Die Reduzierung einer öffentlichen Grünfläche, die als Standort für ein Einzeldenkmal dient, wird durch das Stadtplanungsamt als nicht zielführend angesehen.

Einschätzung Amt 65:

Der vorgeschlagene Standort ist flächenmäßig ausreichend. Wir teilen jedoch die Auffassung von Amt 61 wegen der Nähe des „Kriegerdenkmals“ und halten deshalb den Standort für ungeeignet.

F. Areal ehem. Arbeits-/Zollamt (Flst.-Nrn. 735 und 739 der Gem. Weiden)**Planungsrechtliche Stellungnahme:**

Das Grundstück liegt nicht im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Die Eigenart der näheren Umgebung lässt eine Zuordnung zu einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zu. Hinsichtlich der Art der Nutzung ist die geplante Schulturnhalle zulässig.

Einschätzung Amt 61:

Das Areal des ehemaligen Arbeits-/Zollamtes auf der nördlich gegenüberliegenden Straßenseite des Schulgebäudes eignet sich nach Auffassung des Stadtplanungsamtes besonders als möglicher Standort.

Einschätzung Amt 65:

Der Standort ist flächenmäßig geeignet. Der Abbruch der vorhandene Bebauung mit entsprechendem Kostenanteil ist aber erforderlich.

G. Vorschlag des Stadtplanungsamtes:**Bereich zwischen Wolfram-, Luitpold-, Sedan- und Goethestraße (Flst.-Nr. 458 der Gem. Weiden.)****Planungsrechtliche Stellungnahme:**

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 276. In diesem Bebauungsplan ist der Bereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Parkhaus, festgesetzt. Die geplante Schulturnhalle ist planungsrechtlich nicht zulässig, durch z. B. eine Bebauungsplanänderung könnten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit geschaffen werden.

Einschätzung Amt 61:

Eine Umsetzung des Bebauungsplans erscheint derzeit sehr fraglich. Durch die Nähe zur Volkshochschule wäre eine gemeinsame Nutzung möglich und zweckmäßig.

Einschätzung Amt 65:

Aus Sicht der Hochbauabteilung ist das Grundstück flächenmäßig geeignet. Auch notwendige Nebenflächen können untergebracht werden. Die Entfernung zum Schulstandort erscheint angemessen. Sollte durch eine Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit geschaffen werden können, so würde dieser Standort von Seiten der Hochbauabteilung favorisiert.

Nach Festlegung eines geeigneten Standortes könnte durch die Hochbauabteilung ein Vorentwurf gefertigt werden. Die reinen Kosten für einen Neubau einer Turnhalle würden sich dabei auf ca. 2,1 Mio € belaufen.

Der Bau einer Turnhalle für die Gerhardingschule wäre über Art. 10 FAG grundsätzlich förderfähig. Die Höhe der Förderung würde ca. 35 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen meist unter den tatsächlichen Gesamtkosten.

Die Kosten für die Beförderung der Schüler der Gerhardingerschule zum Sportunterricht stellen sich für das Schuljahr 2009/2010 wie folgt dar (zw. 31,00 € - 66,00 € pro Fahrt je nach Fahrtziel).

Sep 2009	308,70 €
Okt 2009	901,48 €
Nov 2009	912,18 €
Dez 2009	749,54 €
Jan 2010	729,21 €
Feb 2010	612,04 €
Mrz 2010	763,98 €
Apr 2010	(vorauss.) 756,00 €
Mai 2010	(vorauss.) 650,00 €
Jun 2010	(vorauss.) 902,00 €
Jul 2010	(vorauss.) 1.074,00 €
Summe	8.359,13 €

Schulbeirat:

- (x) beratend () beschließend
(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Schulbeirates

Tagesordnungspunkt 2:

Nutzung/Auslastung der Klassenräume an Schulen nach Auflösung der Teilhauptschulen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.02.2010

Sachstandsbericht:

Nach Auflösung der Teilhauptschulen haben die Albert-Schweitzer-Schule, Gerhardingerschule, Hammerwegschule, Hans-Sauer-Schule und Rehbühlschule die 5. und 6. Klassen an die beiden Hauptschulen – Max-Reger-Schule und Pestalozzischule – abgegeben. Die frei gewordenen Klassenräume wurden einer anderen schulischen Nutzung zugeordnet, nennenswerte Leerstände an oben genannten Schulen gibt es nicht.

	Anzahl der Klassen Schuljahr 2000/2001	Anzahl der Klassen Schuljahr 2009/2010
Albert-Schweitzer-Schule	11	10
Hans-Sauer-Schule	12	12
Gerhardingerschule	13	9
Hammerwegschule	12	8
Rehbühlschule	21	11

Albert-Schweitzer-Schule und Hans-Sauer-Schule: Durch die Auflösung der Teilhauptschule wurde an der Albert-Schweitzer-Schule in Verbindung mit der Hans-Sauer-Schule auch der Schulsprengel geändert. Die Schülerzahlen an beiden Schulen wurden angepasst, ein Gleichgewicht der Schüler- sowie der Klassenzahlen wurde hergestellt.

Das freie Klassenzimmer in der Albert-Schweitzer-Schule dient der Mittagsbetreuung und wird als Speisesaal genutzt.

An der **Hans-Sauer-Schule** findet die Mittagsverpflegung in den Räumen der ehemaligen Schulküche statt. Weitere freie Klassenzimmer gibt es nicht.

Gerhardingerschule: Das komplette Schulgebäude wurde umgebaut, um den Anforderungen einer Ganztagschule zu genügen. Klassenzimmer wurden geteilt, um zusätzliche Räume zur Unterrichtsdifferenzierung zu schaffen. Vorhandene Klassenräume wurden umgebaut für die Mittagsbetreuung, den Mensabetrieb mit Küche und Speisesaal. Zwei große Klassenzimmer wurden aufgelassen und werden in diesem Schuljahr als Bewegungsraum und zugleich als Schulaula genutzt. Leer stehende Klassenräume sind an der Gerhardingerschule nicht vorhanden.

Hammerwegschule: Nach Abzug der 5. und 6. Klassen wurden an der Hammerwegschule vier Klassenzimmer frei. Einen Raum erhielt die Mittagsbetreuung, die bisher die Betreuung der Kinder nur in der Aula durchführen konnte. Ein zweiter Raum wurde zur Differenzierung des Religionsunterrichts (evangelisch/katholisch/islamisch) umgewidmet. Ein drittes Zimmer wurde an den Verein „Volkslieder Chor Weiden“ vermietet. Der Verein hatte seine frühere Bleibe im alten Schulhaus der Hans-Sauer-Schule. Durch die Sprengeländerung und den Anstieg der Schülerzahlen war die Hans-Sauer-Schule auf diesen Raum angewiesen. Ein viertes Zimmer ist momentan frei und sollte für die Umsetzung des EDV-Raumes aus dem Kellergeschoß dienen. Bei Einführung der Ganztagschule in nächster Zeit (Bedarf wird derzeit von der Schulleitung erhoben) muss jedoch auf die Nutzungsänderung (künftige EDV-Raum) verzichtet werden, da auch dieser Raum für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung (z.B. Speisesaal mit Ausgabeküche) vorrangig benötigt wird.

Rehbühlschule: Die Klassenzahl an der Rehbühlschule hat sich von 21 auf 11 Klassen verringert. Die frei gewordenen Räume konnten nunmehr anderen schulischen Nutzungen zugeschlagen werden, für die es bislang an der Raumkapazität fehlte.

Neben den 11 Klassenzimmern gibt es jetzt einen Musikraum für Unterrichtszwecke, in dem alle Musikinstrumente auch ordnungsgemäß aufgestellt und aufbewahrt werden können. Die Beförderung der Instrumente zu den einzelnen Klassen ist nicht mehr erforderlich. (1)

Drei Räume wurden zur Differenzierung des evangelischen, katholischen und islamischen Religionsunterrichts zugeteilt. (3)

In zwei weiteren Räumen sind die beiden Förderlehrerinnen für Differenzierung und Gruppenarbeit untergebracht. (2)

Auch die Sprachlerngruppe sowie die Kooperationsklasse erhielten einen eigenen Raum. (2)

Aufgrund verschiedener Lehrplanänderungen und neuer Unterrichtsprofile wird ein freier Raum künftig als „Lernwerkstatt“ genutzt. Der Umbau hierzu soll 2010 erfolgen. (1)

Die Einführung der „Bewegten Grundschule“ erforderte einen zusätzlichen Bewegungsraum, den die SchülerInnen vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen unter Anleitung des Lehrpersonals nutzen sollen. Dank des vorhandenen Raumangebots an der Rehbühlschule konnte dieser Raum im Erdgeschoß eingerichtet werden. (1)

Im Kellergeschoß „Osttrakt“ befinden sich die Fachräume für Textiles Gestalten und Werken sowie die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung (Aufenthaltsräume, Ausgabeküche, Speisesaal).

Im Kellergeschoß „Westtrakt“ stehen weitere Werkräume (I und II), der EDV-Raum sowie das Sprechzimmer II zur Verfügung.

Ein freier Raum im KG wurde an die Polizei zur Einlagerung der „Puppenbühne“ vergeben.

Bei der Organisation der Gebäudereinigung wurde die Nutzungsänderung der einzelnen Räume erfasst und entsprechend in den Reinigungsplan aufgenommen.

Schulbeirat:

(x) beratend () beschließend

(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Schulbeirates

Tagesordnungspunkt 3:

Anfrage von Frau Stadträtin Deyerling aus der Schulbeiratssitzung vom 30.10.09
Mietverhältnis zwischen der Montessorischule und der Stadt Weiden i. d. OPf.

Sachstandsbericht:

Frau Stadträtin Deyerling bat um Auskunft, ob die Montessorischule in Neunkirchen auch den Parkplatz vor der Schule mitgemietet hätte. Eine Nachfrage bei der Liegenschaftsabteilung hat ergeben, dass die Montessori-Schule den Parkplatz nicht mit gemietet hat. Der Mietvertrag umfasst neben den Unterrichts- und Nebenräumen das sonstige Schulgelände sowie den Sportplatz.

Parken ist jedoch auf dem Parkplatz zwischen Schule und Kindergarten möglich.

Schulbeirat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Schulbeirates

Tagesordnungspunkt 4:

Anfragen des Herrn Stadtrat Schinabeck aus der Schulbeiratssitzung vom 30.10.09
Kosten und Modalitäten der Schülerbeförderung

Sachstandsbericht:

Es liegt grundsätzlich im Bestreben der Stadt Weiden i. d. OPf., den Schulbusverkehr komplett in den ÖPNV zu integrieren. Dies ist in den letzten Jahren weiträumig geschehen. Die Kinder, die im Rahmen des ÖPNV von der Firma Wies (Stadtlinienverkehr oder Schulbusverstärker – dies ist ein Bus, der auf einer bestehenden Linie zusätzlich aus Kapazitätsgründen eingesetzt wird) befördert werden, erhalten eine Schülermonatskarte (Kosten pro Karte 23,50 €). Die Karte kann auch in der übrigen Zeit für eine Beförderung mit dem ÖPNV benutzt werden.

Im Hinblick auf die Stadtgebiete Weiden-Ost (Muglhof, Matzlesrieth, Trauschendorf, Oedenthal etc. = Schulbuslinie 4) und Weiden-Süd (Mallersrichter, Mallersricht-Ziegelhütte etc. = Schulbuslinie 10) ist eine Integration in den Stadtlinienverkehr bislang noch nicht möglich (gewesen). Bestrebungen der Stadt Weiden i. d. OPf. lagen vor, allerdings befürchteten betroffene Eltern dadurch eine Erhöhung der Gefährlichkeit des Schulweges, so dass die Stadt Weiden i. d. OPf. von einer Umsetzung Abstand genommen hat. Die Buslinien 4 und 10 sind „klassische“ Schulbuslinien, die von der Firma Wies betrieben werden. Die SchülerInnen erhalten spezielle Fahrausweise für diesen Busbetreiber, die nicht in den ÖPNV-Bussen der Firma Wies gelten, sondern ausschließlich für den betreffenden Schulbus. Der Preis einer Karte kann nicht genau benannt werden, da die Linien wochenweise abgerechnet werden. Die Linie 4 kostet der Stadt Weiden i. d. OPf. 840,00 € pro Woche, unabhängig davon, wie viele Personen mitfahren, die Linie 10 verursacht Kosten in Höhe von 551,00 € pro Woche. Auch nichtberechtigte Personen können die Linien nutzen (z. B. Bewohner Mallersricht), um die Busse mit auszulasten. Diese Personen müssen pro Jahr eine Mitnahmepauschale in Höhe von 88,00 € für die Mitfahrt bezahlen.

Schulbeirat:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> beratend | <input type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |